

**Änderung der  
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
in Ihringen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung am 24. Januar 2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.11.1996, zuletzt geändert am 11. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

**§ 5 (Steuersatz)** erhält folgende Fassung:

- 1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 = 144,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund auf 288,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- 3) Nicht geändert
- 4) Nicht geändert

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ihringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79241 Ihringen, den 24. Januar 2005

Obert  
Bürgermeister